

Geschäftsordnung

des gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Overath und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) vom gebildeten Beirates.

§ 1

Der Beirat führt den Namen: "Beirat für Abfallentsorgung in der Stadt Overath". Die Führung seiner Geschäfte erfolgt durch den BAV.

§ 2

Der Beirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören der Bürgermeister oder ein vom ihm bestellter Vertreter sowie ein Mitglied jeder im Rat vertretenen Fraktion an. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen benannt.

Im ersten Beirat haben die Stimmen folgende Stimmrechtsanteile:

Beispiel

CDU-Fraktion	18/45,
SPD-Fraktion	10/45,
Fraktion Die Grünen	10/45,
FDP-Fraktion	4/45,
AfD-Fraktion	2/45,

Der Bürgermeister oder sein von ihm benannter Vertreter haben in dem Beirat einen Stimmrechtsanteil von 1/45.

Vertreter des BAV nehmen beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil.

Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt die jeweils delegierende Fraktion ein neues Mitglied. Wird als solches der bisherige Stellvertreter bestimmt, so ist für diesen ein neuer Stellvertreter zu benennen.

§ 3

Die Amtsdauer des Beirates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalvertretung der Stadt Overath. Bis zur Konstituierung des neuen Beirates führt der alte Beirat die Geschäfte weiter fort. In jedem Fall endet die Amtsdauer des Beirates mit Kündigung oder sonstiger Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem BAV und der Stadt Overath.

§ 4

Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Stadt Overath oder sein von ihm benannter Vertreter. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Der Beirat tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, dieser hat die Einberufung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vorzunehmen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Der BAV erstellt die Einladungen und die Sitzungsvorlagen für den Beirat. Die Sitzungen sind Nichtöffentlich.

Der Vorsitzende hat den Beirat außerdem zu weiteren Sitzungen einzuberufen, wenn es ein besonderer Anlass erfordert oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 6

Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokollführung im Beirat erfolgt durch den BAV. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an jedes der Mitglieder zu versenden. 14 Tage nach Zusendung erlangt die Niederschrift ihre Gültigkeit. Änderungswünsche müssen somit innerhalb dieses Zeitraumes gegenüber dem BAV schriftlich geäußert werden.

§ 7

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, sofern seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines seiner anwesenden Mitglieder festgestellt worden ist. Liegt eine solche festgestellte Beschlussunfähigkeit vor, so ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser erneuten Sitzung besteht Beschlussfähigkeit dann, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist bei der Ladung zu dieser erneuten Sitzung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit ist ein Eil- und Notbeschlussverfahren zulässig. Hierbei genügt es für die Wirksamkeit eines Beschlusses, wenn er vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, gefasst worden ist.

§ 8

Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Fahrtkosten werden pauschal ersetzt.

§ 9

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Overath in ihrer jeweils gültigen Fassung.